

Grundumlagenfestsetzung 2016

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2016 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2014 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 12. November 2015 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2016 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung der Fachorganisationen, der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im November 2015

Innungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

101 Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR	180,00
	Und eines fixen Höchstbetrages von EUR	4.000,00
	Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR	90,00
	Für jede weitere Betriebsstätte EUR	180,00
103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 12.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag als Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung EUR	47,00
	Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler	
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.	
	Mindestbetrag. EUR	182,90
	Höchstens EUR	506,90
	Für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen	
	Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR	439,00
	Für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen	
	Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR	209,00
	Für jede ruhende Berechtigung. EUR	91,40
	Für den Berufszweig der Glaser	
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %.	
	Mindestbetrag. EUR	219,50
Höchstens EUR	721,20	
Jede weitere Berechtigung Sockelbetrag EUR	303,10	
Für jede ruhende Berechtigung. EUR	104,50	
Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses vom 2.Oktober 2012. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm.gerundet.		
104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag. EUR	280,00
	und zusätzlich 1,25 Prozent der vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr	
	Insgesamt maximal EUR	2.500,00
	Ruhende Berechtigungen EUR	140,00
105 Landesinnung der Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 27.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)	
	Sockelbetrag für die erste Berechtigung: EUR	0,00
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0% für den Hauptbetrieb.	
	Mindestens EUR	99,80
	Höchstens EUR	791,90
	Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag EUR	99,80
	Ruhend. EUR	49,90

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1% für den Hauptbetrieb		
Mindestens	EUR	172,20
Höchstens	EUR	1.124,80
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	172,20
Ruhend.	EUR	86,10

Abzüglich € 57,40 pro Lehrling (Maler und Anstreicher), Stichtag 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres bei GU für den Hauptbetrieb (max. € 459,10 Abzug; Reduktion bis max.€ 114,80 Grundumlage).

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgrößen für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2010) sowie die Beträge des Grundumlagen 2010 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Für die Berufszweige Tapezierer

Sockelbetrag für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %		
Mindestens	EUR	313,60
Höchstens	EUR	1.149,80
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	209,00
Ruhensatz erste Berechtigung	EUR	156,80
Ruhensatz weitere Berechtigung	EUR	104,50

Alle angeführten Beträge für die Berufszweige der Tapezierer werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgrößen für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagen 2013 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag für alle Berufszweige für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.		
Für den Hauptbetrieb – Mindestsatz.	EUR	150,00
Für den Hauptbetrieb – maximal	EUR	320,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	75,00
Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger – Mindestsatz.	EUR	260,00
Für den Hauptbetrieb - für Betonwarenerzeuger – maximal	EUR	520,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	130,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen – mindestens.	EUR	200,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen – maximal	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	100,00

Für den Berufszweig der Bodenleger

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.

Mindestens	EUR	240,00
----------------------	-----	--------

Höchstens	EUR	800,00
Ruhende Berechtigung	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pflasterer

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %

Mindestens	EUR	250,00
Höchstens	EUR	600,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	125,00

Sonderumlage als Sockelbetrag für den BZ Transportbeton
Bundeswerbung und Normenbezug

Für die erste Berechtigung	EUR	745,00
Ruhensatz für Transportbeton	EUR	372,50

Sonderumlage als Sockelbetrag (Normenbezug) für folgende Berufszweige, je Mitglied: Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trocken- ausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipser; Betonwarenerzeuger; Pflasterer; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger

.	EUR	45,00
-----------	-----	-------

Ruhensatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes.

Für den Berufszweig der Steinmetze

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 %

Grundbetrag als Sockelbetrag	EUR	75,00
Mindestens	EUR	362,00
Höchstens	EUR	1.521,00
Jede weitere Berechtigung/Grundbetrag als Sockelbetrag	EUR	143,50

Steinbildhauer

Grundbetrag je Berechtigung als Sockelbetrag	EUR	362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung	EUR	0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG zahlen die Hälfte.

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Sonderumlage als Sockelbetrag je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria)

.	EUR	135,00
-----------	-----	--------

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	200,00

Für ruhende Berechtigungen werden 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.

108 Landesinnung der Tischler und der holzgestaltenden Gewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	160,00
plus 1,2% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),		
Höchstens	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	50,00

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind:

		Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR	140,00
		plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres	
		Höchstens EUR	300,00
		Für jede weitere Berechtigung EUR	70,00
110	Landesinnung der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR	220,00
		Und zusätzlich 1,7 Promille von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen	
		Höchstgrenze EUR	600,00
		Weitere Berechtigungen EUR	220,00
		Ruhende Berechtigungen EUR	110,00
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag von EUR	152,10
		Und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille	
		Insgesamt maximal EUR	1.989,00
		Ruhende Berechtigungen EUR	65,00
112	Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag. EUR	140,00
		Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promille-satz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres.	
		Insgesamt maximal EUR	1.400,00
		Ruhende Berechtigungen EUR	65,00
113x	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 16.09.2010, 15.06.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fixbetrag pro Berechtigung EUR	150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR	75,00
		Anteil von der an eine GKK zu leistenden Sozialversicherungsbeitrags-summen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) des vergangenen Jahres	0,5%
		Höchstgrenze EUR	2.500,00
114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 24.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag. EUR	160,00
		Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille.	
		Höchstgrenze EUR	500,00
		Weitere Berechtigungen EUR	160,00
		Ruhende Berechtigungen EUR	80,00
115	Landesinnung der Fahrzeugtechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag. EUR	190,00
		Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.	
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages.	
116	Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher Sockelbetrag. EUR	200,00
		Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	
		Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR	400,00

Musikinstrumentenerzeuger

Sockelbetrag.	EUR	200,00
Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	400,00

Buchbinder, Kartongewaren- und Etuierzeuger

Sockelbetrag.	EUR	200,00
Einen Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	400,00

Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Sockelbetrag.	EUR	150,00
Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	300,00

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik
Beschluss der Fachgruppentagung am 24.03.2015 bzw. 23.11.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Für alle Berechtigungen, in den Bereichen **Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler** zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 320,00
Plus 1,0% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
Mindestens EUR 320,00
Höchstens EUR 700,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 100,00

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich **Bekleidungsgewerbe** zugeordnet sind:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 200,00
Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 200,00
Und höchstens. EUR 400,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 200,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler** zugeordnet sind:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 165,00
Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 165,00
Und höchstens. EUR 400,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 85,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 82,50

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Textilreiniger, Wäscher und Färber** zugeordnet sind:
Fester Betrag: Sockelbetrag EUR 260,00
Zuschlag von 3‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten. EUR 170,00
Ruhende Berechtigung EUR 130,00
Höchstgrenze pro Standort. EUR 2.900,00

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.04.2015 bzw.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher Sockelbetrag:
a) Für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen, je Berechtigung EUR 230,00
b) Für den Berufszweig der Orthopädieschuhmacher je Berechtigung EUR 430,00

Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.200,00

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:

- a) Für den Berufszweig Augenoptiker für jede Berechtigung EUR 550,00
- b) Für den Berufszweig Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung EUR 550,00
- c) Für den Berufszweig Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung EUR 235,00
- d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger für jede Berechtigung EUR 150,00

Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.500,00

Berufszweig der Zahntechniker

Sockelbetrag. EUR 480,00

Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.150,00

Ruhende Berechtigungen EUR 240,00

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage des **Berufszweiges Müller** setzt sich zusammen aus: einem festen Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung), und für Mühlen einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in EUR pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe EUR 265,00
Für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe EUR 265,00
Ruhende Berechtigungen EUR 132,50

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,25

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%)
Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)
Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,30

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,10

Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 265,00

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung EUR 1.050,00

Die Grundumlage des **Berufszweiges Bäcker** setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	190,00
plus 0,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
Mindestens jedoch	EUR	225,00
Und höchstens.	EUR	1.500,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00

Die Grundumlage des **Berufszweiges Konditoren** setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag		
Für die 1. Berechtigung von	EUR	230,00
plus 0,15% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).		
Mindestens jedoch	EUR	250,00
Und höchstens.	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung	EUR	125,00

Die Grundumlage des **Berufszweiges Fleischer** setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	370,00
plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)		
Und höchstens.	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung	EUR	185,00

Die Grundumlage des **Berufszweiges Nahrungs- und Genussmittelgewerbes** setzt sich wie folgt zusammen:

Aus einem festen Betrag nach Berufszweigsindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger/Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag für jede Berechtigung ist	EUR	220,00
Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beiträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.		
Stufe 1 (EUR 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2%.		
Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt	EUR	590,00
Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:		
10.000.001 kg Vm/J – 50.000.000 kg Vm/J	EUR	900,00
50.000.001 kg Vm/J – 75.000.000 kg Vm/J	EUR	1.700,00
75.000.001 kg Vm/J – 100.000.000 kg Vm/J	EUR	2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J	EUR	4.200,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben.	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben.	EUR	237,00
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung	EUR	118,50
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	474,00
Ruhende Berechtigung (ganzes Jahr)	EUR	118,50

<p>121 Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z. B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0. Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten. Fester Betrag (Mindestbetrag) EUR 310,00 Ruhende Berechtigungen zahlen die Hälfte des Sockels.</p>
<p>122 Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 23.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag: Für Voll- u. Pressefotografen EUR 190,00 Für Fotokopierer und Lichtpauser EUR 180,00 Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres. EUR 0,00 Weitere Betriebsstätte EUR 100,00 Zuschlag pro Mitarbeiter EUR 10,00 Fotoautomat je weiterem Standort EUR 100,00 Ruhende zahlen jeweils die Hälfte. Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen EUR 30,00 Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen. EUR 15,00</p>
<p>123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Für alle Berechtigungen, die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 170,00 Zuschlag von 5‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres Höchstens EUR 600,00 Ruhende Berechtigung EUR 85,00 Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind: Sockelbetrag. EUR 240,00 Zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent. Insgesamt maximal EUR 1.800,00 Ruhende Berechtigung EUR 120,00</p>
<p>124 Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 09.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung EUR 247,00 und einem Prozentsatz von 1 % der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt. Ruhende zahlen die Hälfte des Sockels.</p>
<p>125A Landesinnung der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 08.07.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von EUR 0,00 und einem Zuschlag pro Mitarbeiter von EUR 0,00 und aus 3,5 ‰ des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres Mindestens jedoch EUR 1.000,00 Für jede weitere Berechtigung EUR 0,00 Für jede ruhende Berechtigung. EUR 210,00</p>
<p>125B Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 10.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Basisbetrag pro Hauptbetrieb von EUR 240,00 Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres. EUR 1,70 Weitere Betriebsstätte EUR 120,00 Ruhende Betriebe: 50% des Basisbetrages</p>

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Berufsdetektive (0200), Bewachungsgewerbe (0300) EUR	150,00
	Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410). EUR	180,00
	Patentausüber/Patentverwerter (9945) EUR	80,00
	Sprachdienstleistungen (9950). EUR	150,00
	zuzüglich einem Zuschlag von 0 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Wärmeversorgungsunternehmen (1800), die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig), erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten EUR	150,00
	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0‰; Sondergrundumlage: 0‰; gesamt: 0‰ alle übrigen Berechtigsinhaber. EUR	130,00
127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115). EUR	120,00
	Selbständige Personenbetreuer(0200). EUR	80,00
128 Fachgruppe persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag EUR	100,00
129x Fachvertretung der Musik und Filmwirtschaft Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.-09.09.2015	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 4,80‰; Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung EUR	180,00
	für jede weitere derartige Berechtigung EUR	0,00
	Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG. EUR	90,00



Foto: Peter Atkins - Fotolia

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INDUSTRIE

<p>201x Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 01.06.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,08‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,15‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>
<p>202x Fachvertretung Mineralölindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 02.06.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,30‰; Gesamt: 1,30‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 14,50</p>
<p>203x Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 29.09.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 3,60‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>
<p>204x Fachvertretung der Glasindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.06.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,59‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,67‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>
<p>205x Fachvertretung der Chemischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 02.06.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,80‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; Gesamt: 1,90‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>
<p>206x Fachvertretung der Papierindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 19.05.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,52‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,60‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>
<p>207x Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 03.06.2015 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 2,77‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 2,90‰ Mindestbetrag. EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>

209x Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 12.06.2012

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma EUR	2.180,19
Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%	
2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz unterliegen: Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%	
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE - Partner im Monat Dezember.	
4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag pro Stammfirma EUR	2.180,19
Anteil der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme: 0,40‰	
Mindestbetrag EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG. EUR	0,00
Der Beschluss des Fachverbandes ist unbefristet und gilt bis auf weiteres.	

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Berufszweig Sägewerksunternehmungen

4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres	
Mindestgrundumlage EUR	70,00
Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt von 1 bis 167 fm) EUR	50,00
Zusätzliche Sonderumlage	
Pro verschnittenem Festmeter (Handels und Lohnschnitt) auf Basis des Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres EUR	0,30
Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage	

Berufszweig sonstige Holzverarbeitende Industrie

4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres	
Mindestgrundumlage EUR	70,00

211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 09.06.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,42‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 3,48‰	
Mindestbetrag EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen EUR	35,00
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 19.05.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Berufszweig Bekleidungsindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 3,55‰	
Mindestbetrag EUR	235,00
Betrag für ruhende Berechtigung EUR	117,50

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden.

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,87‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 1,95‰	
Mindestbetrag EUR	235,00
Betrag für ruhende Berechtigung EUR	117,50

Berufszweig Textilindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 2,07‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; gesamt: 2,15‰

Mindestbetrag	EUR	150,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	75,00

Berufsweig Schuh- und Lederwarenindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 2,73‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 2,80‰

Mindestbetrag	EUR	200,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	100,00

Berufsweig ledererzeugende Industrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 1,39‰; Sondergrundumlage: 0,05‰; gesamt: 1,44‰

Mindestbetrag	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00

Der Beschluss des Fachverbandes ist unbefristet und gilt bis auf weiteres.
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 08.06.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 5,50‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 5,57‰

Mindestbetrag	EUR	150,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	75,00

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

215x Fachvertretung NE-Metallindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 22.05.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 2,50‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; gesamt: 2,60‰

Mindestbetrag	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

216 Fachgruppe der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Berufsweig Gießereiindustrie

3,38‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20‰, Fachgruppe: 0,18‰)

Alle anderen Berufszweige

0,78‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60‰, Fachgruppe: 0,18‰)

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 19.05.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 0,56‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 0,63‰

Mindestbetrag	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

218x Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 19.05.2015
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 0,95‰; Sondergrundumlage: 0,05‰; gesamt: 1,00‰

Mindestbetrag	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Gremien der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelgroßhandel) EUR 69,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmitteleinzelhandel) EUR 47,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelhandel) EUR 116,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 133,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	
302 Landesgremium der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Tabakwarenumsatz (Bruttoumsatz) a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel Bei einem Jahresumsatz von EUR 36.300,00 EUR 65,00 EUR 72.600,00 EUR 78,00 EUR 145.300,00. EUR 90,00 EUR 363.300,00. EUR 138,00 EUR 581.300,00. EUR 216,00 EUR 726.700,00. EUR 348,00 über EUR 726.701,00 EUR 390,00 Fester Betrag Lottokollekturen (ausgenommen Tabaktrafikanten, die entsprechend ihrer Tabakumsätze bereits grundumlagepflichtig sind) EUR 65,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	
303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsortimenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel (BZ 105 und 225) EUR 183,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) EUR 91,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 142,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) EUR 91,00 Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen kommt, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	

<p>304A Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR 450,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungs-gremium). EUR 450,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungs-gremium). EUR 75,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>304B Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR 100,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungs-gremium). EUR 150,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungs-gremium). EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>305 Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreu-ungsgremium) EUR 160,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt-betreuungsgremium) EUR 160,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Nebenbetreu-ungsgremium EUR 30,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur An-wendung.</p>
<p>306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 160,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe Maronibrater und Christbaumhändler EUR 100,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt-betreuung) EUR 160,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 26,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>307 Landesgremium des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 80,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt-betreuung) EUR 180,00 c) Nebenbetreuungs-gremium bzw. Listenmitgliedschaften EUR 48,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur An-wendung.</p>
<p>308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sorti-menter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermie-tung von Sportartikeln. EUR 72,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt-betreuung) EUR 139,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 72,00 d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf) EUR 72,00 Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahres-durchschnittsnotierung 2010.</p>

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

309 Landesgremium des Direktvertriebes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.07.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	118,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt- betreuung)	EUR	145,00
c) Nebenbetreuungsgremium bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	39,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	72,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt- betreuung)	EUR	143,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen.	EUR	72,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik)	EUR	37,00
e) Großhandel mit Trafiknebenartikel	EUR	37,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	96,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt- betreuung)	EUR	180,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen.	EUR	48,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

A: Ein fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.	EUR	178,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Haupt- betreuung)	EUR	240,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften.	EUR	39,00

B: Zusätzlich noch für den Gold-, Silberwaren und Uhrenhandel: Der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist: kommt in der Steiermark nicht zur Anwendung!

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

<p>313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen EUR 55,00 Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe Pyrotechnikhandel. EUR 18,00</p> <p>Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium EUR 129,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 21,00</p> <p>Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Ein fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 32,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 135,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 22,00</p> <p>Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>315 Landesgremium des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Ein fester Betrag a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. EUR 135,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Automobilhandel)). EUR 135,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen. EUR 22,00</p> <p>Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss Beschlussdatum: 01.06.2015.</p>	<p>Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG für a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der Hauptbetreuung im Gremium bereits grundumlagepflichtig sind. EUR 89,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 125,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft EUR 20,00</p> <p>Ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG: die Hälfte</p>
<p>317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 80,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium. EUR 135,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 50,00</p> <p>Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>
<p>318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.</p>	<p>Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 60,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe - Hauptbetreuung. EUR 125,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften - Nebenbetreuung EUR 20,00</p> <p>Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.</p>

320 Landesgremium der Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag EUR 200,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsortimenter) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart. Es gelten die bezughabenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 – WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013.



Foto: WKÖ

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 07.10.2015.

Berufszweig Banken:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,934‰	
Mindestbetrag	EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR 0,00

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebene Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie: 0,140‰	
b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): 0,047‰	
c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): 0,302‰	
Mindestbetrag	EUR 8,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR 4,00

402x Fachvertretung der Sparkassen

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 17.09.2015.

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881‰	
Mindestbetrag	EUR 7,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	EUR 3,00

403x Fachvertretung der Volksbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 22.09.2015.

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰	
Mindestbetrag	EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR 0,00

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 20.05.2015.

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040‰	
Mindestbetrag	EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	EUR 0,00

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 29.05.2015.

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84‰	
Mindestbetrag	EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG	EUR 0,00

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 29.09.2015.

1. Versicherungsunternehmen: Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen: 0,89‰	
Mindestbetrag	EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR 0,00
2. Kleine Versicherungsvereine: Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:	
a) Sach-/Rückversicherer: 4,60‰	
Mindestbetrag	EUR 25,44
Höchstbetrag	EUR 7.000,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR 12,00
b) Viehversicherer: 3,80‰	
Mindestbetrag	EUR 25,44
Höchstbetrag	EUR 4.542,05
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR 12,00

Fachgruppen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 26.05.2011, 11.06.2015

Für die Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen, gilt Folgendes pro Berechtigung:

- | | | |
|--|-------|--------|
| a) Ein fester Betrag von | EUR | 200,00 |
| b) Ein Anteil von v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffe-
lung:
Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von | 0,90‰ | |
| Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von | 0,30‰ | |
| c) Ein Zuschlag pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand jeweils zum
01.01. des laufenden Jahres) von | EUR | 0,00 |
| sowie ein Mindestbetrag von | EUR | 0,00 |

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.
Beschlüsse gelten unbefristet bis auf weiteres.

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrt- unternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Gelegenheitsverkehr mit Autobussen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen | | |
| Gruppe 1: erste Berechtigung | EUR | 00,00 |
| Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere | EUR | 00,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge | EUR | 75,00 |

Kraftfahrlinienverkehr mit Autobussen (für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz):

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen: | | |
| Gruppe 1: erste Berechtigung | EUR | 88,00 |
| Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere | EUR | 88,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus. | EUR | 00,00 |

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08:

- | | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag von | EUR | 500,00 |
| Und einem Zuschlag pro Berechtigung | | |
| je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg | EUR | 50,00 |
| je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg. | EUR | 50,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg | EUR | 50,00 |
| je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg. | EUR | 50,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg | EUR | 50,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg | EUR | 50,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) | EUR | 50,00 |
| je Motorsegler. | EUR | 50,00 |
- (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gemäß § 102 LFG:

- | | | |
|--|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag von | EUR | 250,00 |
|--|-----|--------|

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge):

- | | | |
|---|-----|--------|
| Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag von | EUR | 200,00 |
| Und einem Zuschlag pro Berechtigung | | |
| je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg | EUR | 20,00 |
| je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg. | EUR | 20,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg | EUR | 20,00 |
| je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg. | EUR | 20,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg | EUR | 20,00 |
| je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg | EUR | 20,00 |
| je Drehflügler (Hubschrauber) | EUR | 20,00 |
| je Motorsegler. | EUR | 20,00 |
- (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe D: Flugplatzunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag für

Flughäfen	EUR	500,00
Flugfelder	EUR	200,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag von	EUR	150,00
--	-----	--------

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen (z.B.: Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)

Die Grundumlage besteht aus einem festen* Betrag von	EUR	100,00
--	-----	--------

Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	100,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	30,00
Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen / 13 bis 50 Personen / 51 bis 150 Personen / 151 bis 250 Personen / 251 bis 400 Personen / über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	00,00

Überfuhren/Rollfähren:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	50,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (auf der gesamten Donau)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	00,00
a) Personenschiffahrt: Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen/13 bis 50 Personen/51 bis 150 Personen/151 bis 250 Personen/251 bis 400 Personen/über 400 Personen pro Fahrzeug.	EUR	00,00
b) Frachtschiffahrt: Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Vermietung von Schiffen aller Art

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	80,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Rafter

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung	EUR	10,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	5,00

Hochseeschiffahrtsunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	00,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Segelschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	50,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession).	EUR	80,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (Beschränkt auf ein Bundesland)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	EUR	00,00
a) Personenschiffahrt: Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen/13 bis 50 Personen/51 bis 150 Personen/151 bis 200 Personen/251 bis 400 Personen/über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	00,00
b) Frachtschiffahrt: Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	EUR	00,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel*	EUR	00,00

Andere Schiffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) mit weiteren Zuschlägen:

Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel**	EUR	00,00

- * Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung
- ** Betriebsmittel sind die in der jeweiligen Berechtigungsart vorkommenden Schwimmkörper (Boote, Schiffe, etc.)

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag nach folgenden 4 Berechtigungsarten:

Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	810,00
Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
1er- und 2er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	490,00
(ab) 3er-Sesselbahnen	EUR	620,00
Schleplifte mit 2 Kategorien:		
Schleplifte unter 300 m	EUR	79,00
Schleplifte über 300 m	EUR	119,00
Bandförderer und Sonstige	EUR	67,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien	EUR	0,00
Fester zusätzlicher Betrag zu den bisher festgesetzten Grundumlagenbeiträgen für folgende Berechtigungsarten:		
Sesselbahnen ab 4er*	EUR	800,00
Kabinenbahnen und Kombilifte*	EUR	3.100,00

- * Diese Beträge gelten ab dem Betrieb von zumindest 2 der oben angeführten Anlagen innerhalb eines Unternehmens. § 123 Abs. 12 WKG („Rechtsformstaffelung“) kommt für diesen zusätzlichen Betrag nicht zur Anwendung.

504 Fachgruppe der Spediteure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.04.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Speditionen

Fester Betrag	EUR	0,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	320,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	320,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	550,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	850,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	1.200,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	1.500,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	1.800,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	2.100,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	2.500,00

(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

Transportagenturen

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Lagerei

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Verladergewerbe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Frachtenreklamationsbüros

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Sonstige Betriebe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00

101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag je Berechtigung.	EUR	0,00
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	57,00
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang	EUR	57,00
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang. EUR		28,50
2. Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers		
a) Fester Betrag je Berechtigung.	EUR	38,00
b) Zuschlag je Fahrzeug.	EUR	12,00
3. Fiaker- und Pferdewagen		
a) Fester Betrag je Berechtigung.	EUR	18,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk.	EUR	0,00
4. Alle anderen Betriebe		
a) Fester Betrag je Berechtigung.	EUR	18,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel.	EUR	0,00
Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.		
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Pro Berechtigung		
Konzessionierte Unternehmen		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 53,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	115,60
Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (davon EUR 12,90 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	38,70
Kleintransportgewerbe		
Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon EUR 96,80 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	354,80
Grundbetrag 2 pro freiwillige eingeschränkte Berechtigung (davon EUR 32,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	79,70
Variabler Betrag pro KFZ (davon EUR 6,50 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	23,70
Traktorfrächter		
Grundbetrag (davon EUR 53,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit). . EUR		115,60
Variabler Betrag Traktor (pro Traktor) (davon EUR 11,80 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	24,70
Variabler Betrag LKW (davon EUR 11,80 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	37,60
Pferdefrächter		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 59,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	77,30
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00
Fahrradbotendienst		
(davon EUR 35,40 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	70,80
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Motorradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 35,40 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	82,80
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 35,40 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	99,80
--	-----	-------

Es wurde die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage nach dem Verbraucherpreisindex in der Fachgruppentagung am 07.07.2012 beschlossen.

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 04.06.2014

1. Berufszweig Fahrschulen:

Fester Betrag pro genehmigtem Standort*	EUR	966,15
Für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	EUR	100,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte		

2. Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung:

Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gem. §123 Abs. 12 WKG*	EUR	177,98
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte		

3. Berufsweige:

- a) Presseagenturen
- b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen
- c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen
- d) Anbieter von Telematikdiensten
- e) Leitungsgebundener Energietransport sowie
- f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswe- sen, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.

fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gem. §123 Abs. 12 WKG.*	EUR	177,98
--	-----	--------

Anteil von der an die GKK zu leistenden Sozialversicherungs-summe (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres**:1,5 ‰
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte

* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

** Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Service-stationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.03.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Für die Betriebsarten: Servicestationen / Tankstellen / Garagen / Platzvermietung:

Fester Betrag	EUR	165,00
Zuschlag bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfauslässe laut Berechtigung mit den Kategorien:		
1-3 Zapfauslässe	EUR	0,00
4-6 Zapfauslässe	EUR	0,00
mehr als 6 Zapfauslässe	EUR	0,00
Zuschlag bei Garagen nach bewilligter Gesamteinstellfläche mit den Kategorien:		
bis 200 m ²	EUR	0,00
bis 400 m ²	EUR	0,00
bis 800 m ²	EUR	0,00
über 1.500 m ²	EUR	0,00
bis 3.000 m ²	EUR	0,00
über 3.000 m ² und unbegrenzte Berechtigung; Umrechnung eines Stellplatzes in m ² : 25m ²	EUR	0,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		



Foto: BilderBox

Fachgruppen der Sparte **TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2005 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Fester Betrag nach 4 Betriebsarten	EUR	133,80
Ein Zuschlag fester Betrag (nach 7 Platzanzahlklassen)	EUR	0,00

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2007. Für die nicht eingestufteten Betriebe gelten die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016, sowie als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2015 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. aus einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog
 - a) Hotels,
 - b) Hotels Garni,
 - c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten,
 - d) Pensionen,
 - e) Frühstückspensionen,
 - f) Schutzhütten,
 - g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime,
 - h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie
 - i) freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), die Bemessungsgrundlage nach Betriebsart wird bis auf f) Schutzhütten auf „Null“ gestellt.
2. einem Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe.

Klassifiziert 5*: pro Bett	EUR	11,40
Mindestens	EUR	419,30
Klassifiziert 4*: pro Bett	EUR	9,30
Mindestens	EUR	294,70
Klassifiziert 3*: pro Bett	EUR	6,60
Mindestens	EUR	200,10
Klassifiziert 2*: pro Bett	EUR	5,90
Mindestens	EUR	176,10
Klassifiziert 1*: pro Bett	EUR	4,70
Mindestens	EUR	117,40
Nichtklassifiziert pro Bett	EUR	8,00
Mindestens	EUR	245,00
Ruhendbetriebe: 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)		
Betriebsart f) Schutzhütten (Pächter)	EUR	51,50

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2015.

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebskatalog: Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes. Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend): Fester Betrag	EUR	230,00
2. Kurbetriebe: Fester Betrag	EUR	230,00
3. Reha-Betriebe: Fester Betrag	EUR	230,00
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK): Fester Betrag .	EUR	180,00
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen): Fester Betrag	EUR	180,00
6. Sonstige Ambulatorien: Fester Betrag	EUR	180,00
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen (nach dem KAG, landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach GewO): Fester Betrag	EUR	230,00
8. sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.): Fester Betrag	EUR	230,00
9. Freibäder: Fester Betrag	EUR	200,00
10. Natur-, See- und Strandbäder: Fester Betrag	EUR	200,00
11. Hallen-, Freibäder: Fester Betrag	EUR	200,00
12. Thermal-/ Mineralbäder: Fester Betrag	EUR	200,00
13. Erlebnisbäder: Fester Betrag	EUR	200,00
14. Wannen-/Brausebäder: Fester Betrag	EUR	200,00
15. Sauna/Dampfbäder: Fester Betrag	EUR	200,00

2. Beschäftigtenzuschlag für die Gruppen 1–6 sowie 8 additiv

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf	EUR	0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:		
0–10 Mitarbeiter	EUR	50,00
11–25 Mitarbeiter	EUR	150,00
26–50 Mitarbeiter	EUR	300,00
51–100 Mitarbeiter	EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	800,00

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.

3. Bettenzuschlag für die Gruppe 7 additiv:

1–20 Betten	EUR	50,00
21–40 Betten	EUR	150,00
41–70 Betten	EUR	300,00
71–100 Betten	EUR	500,00
über 100 Betten	EUR	800,00

Der Bettenzuschlag errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischen Pflegeheimgesetz.

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT	EUR	150,00
Pauschalbetrag je MRT	EUR	200,00

Für die Bade- und Saunabetriebe (Gruppen 9. bis 15.) additiv:

Zuschlag nach Anzahl der Kästchen/Kabinen:

0–50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51–100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101–500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bade- und Saunabetriebe (Gruppen 9. bis 15.), für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.

604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Wertbeständigkeit der Grundumlage wird beschlossen; als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2015 (gültig für die Grundumlagenvorschreibung ab dem Jahr 2017) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Alle Berufszweige: fester Betrag je Berechtigung	EUR	130,00
Variabler Zuschlag:		
von 0 bis über 100 Beschäftigten	EUR	0,00
Sonstige Teilberechtigungen:		
von 0 bis über 100 Beschäftigten	EUR	0,00

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Kinos - Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	EUR	175,00
--	-----	--------

Kinos - Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	EUR	35,00
--	-----	-------

sowie zusätzlich 1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres

Kultur- und Vergnügungsbetriebe:

Fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes laut nachstehendem Betriebsartenkatalog

1. Schausteller	EUR	100,00
2. Freizeitparks und Tierparks	EUR	400,00
3. Theater, Varietee, Kabarett	EUR	100,00
4. Peepshows	EUR	500,00
5. Schaubergwerke	EUR	100,00
6. Veranstaltungszentren	EUR	100,00
7. Zirkusse und Tierschauen	EUR	100,00
8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstler-agenturen)	EUR	75,00
9. Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstler-management).	EUR	75,00
10. Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
11. Kartenbüros.	EUR	75,00
12. sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	0,00

1. Schausteller: Zuschläge je nach Art und Anzahl der Geschäfte bis maximal EUR 250 pro Berechtigung inklusive Grundbetrag.

a) Kinderfahrgeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00

2. Theater, Varietee, Kabarett, Veranstaltungszentren, Zirkusse und Tierschauen:

Zuschläge je nach Art des Betriebes pro Berechtigung.

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Fassungsraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Fassungsraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2015.

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

100 Fremdenführer	EUR	95,00
200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter).	EUR	95,00
300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	190,00
400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten).	EUR	150,00
500 Figurstudios	EUR	190,00
600 Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash	EUR	95,00
700 Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf.	EUR	95,00
800 Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz	EUR	95,00
900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	95,00
1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	95,00
1100 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	95,00
1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	95,00
1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote).	EUR	95,00
1400 Segelschulen	EUR	95,00
1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	95,00
1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	EUR	95,00
1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler.	EUR	95,00
2000 Durchführung von Veranstaltungen	EUR	95,00
2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	95,00
2200 Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	95,00
2300 Betrieb von Campingplätzen.	EUR	190,00
2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe	EUR	95,00
2600 Tanzschulen	EUR	95,00
2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	EUR	95,00
2800 Privatgeschäftvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	95,00
2900 Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	95,00
3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	25,00
3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	95,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Bewilligung gemäß Stmk. Glücksspielautomaten - und Spielapparategesetz	EUR	3.500,00
Sonstige Bewilligungen	EUR	50,00
3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	EUR	95,00
3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR	300,00
3500 Spielsalons, Spielstuben	EUR	50,00
3500 Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	3.500,00
3700 Solarien	EUR	95,00
3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe. EUR		95,00
Einen Zuschlag (fester Betrag) der Berufszweige 2300, 3500 und 3700:		
2300 nach Standplätzen	EUR	0,00
3200 je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz)	EUR	0,00
je Glücksspielapparat	EUR	20,00
je Unterhaltungsspielapparat	EUR	10,00
3700 je Bestrahlungsgerät.	EUR	0,00
Die Grundumlage (incl. Zuschlägen) ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		

Fachgruppen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	235,00
702 Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 19.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag Berufszweig Wertpapiervermittler EUR Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern EUR Alle anderen Berufszweige EUR Ruhende Berechtigung zahlen die Hälfte.	250,00 185,00 270,00
703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag: Für den Berufszweig Werbeagentur EUR Für alle anderen Berufszweige EUR Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige EUR Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.	200,00 140,00 70,00
704 Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	0100 Unternehmensberatung 0200 IT-Dienstleistung 0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG 0315 Personalverrechner nach BibuG 0320 Buchhaltung nach BibuG Fester Betrag EUR Ruhende Berechtigung EUR	100,00 50,00
705 Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 27.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR Eine Staffelung der GU nach Anzahl der Berechtigungen mit folgender Kategorie: zweiter Berechtigung und jede weitere Berechtigung kommt nicht zum Tragen.	250,00
706 Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 24.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fixbetrag in der Höhe von EUR zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils. Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	120,00
707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 26.05.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für Immobilitentreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): EUR 1. Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 2. Immobilienverwalter (fester Betrag) EUR 3. Bauträger (fester Betrag) EUR 4. Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes Sonstige Berechtigungen im Bereich Immobilien- und Vermögenstreuhänder (fester Betrag) EUR	558,00 186,00 186,00 186,00 186,00 186,00
708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigung Groß- und Kleinhandel EUR Fester Betrag für uneingeschränkte Berechtigung Hauptbetreuungsgremium EUR Nebenbetreuungsgremium EUR Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.	210,00 258,00 184,00

**709 Fachgruppe der Versicherungs-
makler und Berater in
Versicherungsangelegen-
heiten**

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.04.2015.
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weite-
res für die Folgejahre.

1. Fester Satz	EUR	0,00
2. Variable Grundumlage		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb	EUR	160,00
Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,-- bis EUR 1.500,--	EUR	320,00
Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,-- bis EUR 3.500,--	EUR	350,00
Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,-- bis EUR 7.000,--	EUR	400,00
Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,-- bis EUR 14.000,--	EUR	500,00
Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,-- bis EUR 21.000,--	EUR	600,00
Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,-- bis EUR 29.000,--	EUR	800,00
Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,-- bis EUR 36.000,--	EUR	1.000,00
Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,-- bis EUR 50.000,--	EUR	1.200,00
Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,-- bis EUR 70.000,--	EUR	1.400,00
Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,-- bis EUR 90.000,--	EUR	1.600,00
Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,-- bis EUR 120.000,--	EUR	2.000,00
Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,-- bis EUR 160.000,--	EUR	2.500,00
Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,-- bis EUR 210.000,--	EUR	3.000,00
Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,-- bis EUR 290.000,--	EUR	4.000,00
Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,-- bis EUR 450.000,--	EUR	5.000,00
Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,-- bis EUR 650.000,--	EUR	6.000,00
Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,--	EUR	6.500,00
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.		

**710x Fachvertretung der Telekom-
munikations- und Rundfunk-
unternehmen**

Beschlussfassendes Organ: Fachver-
bandsausschuss
Beschlussdatum: 30.09.2014.

Gruppe 1: Hörfunk- u. Fernsehunternehmen

Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen): 0,9‰

Höchstbetrag	EUR	1.450,00
Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	EUR	400,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	200,00

Gruppe 2: Andere Unternehmen

a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)	EUR	0,07
Höchstbetrag	EUR	3.200,00
Mindestbetrag	EUR	270,00
b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs.12 WKG)	EUR	270,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	135,00

Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.07.2015.

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von EUR 0,00 und einem Zuschlag pro Mitarbeiter von EUR 0,00 und aus 3,5 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres

Mindestens jedochEUR 1.000,00

Für jede weitere Berechtigung.....EUR 0,00

Für jede ruhende BerechtigungEUR 210,00

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Verschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung auf Grund der Mitarbeiterzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.